

78. § 17 der Anordnung vom 12. November 1960 über die Tierkörperbeseitigung und **-Verwertung** (GBl. II S. 859) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über

- die Ablieferungspflicht gemäß § 5
- die Meldepflicht gemäß § 6
- die Aufbewahrungspflicht und die Verpflichtung zur Ladehilfe gemäß § 7
- die Abholpflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt gemäß § 9
- das Verwendungsverbot von Produktion oder Rohmaterial für die menschliche Ernährung gemäß § 13 Abs. 2

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Haupttierärzten bei den Bezirkslandwirtschaftsräten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1966

79. § 11 der Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II S. 47) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 7 ohne die hiernach erforderliche Zustimmung durchführt
- b) die gemäß § 4 Abs. 1 für das Betreten von Flugplätzen in einer Flugplatzordnung festgelegten Bestimmungen verletzt
- c) Kennzeichen eines Flugplatzes beschädigt oder entfernt
- d) Starts und Landungen gemäß § 6 ohne die hiernach erforderliche Genehmigung durchführt
- e) Gelände als Arbeitsflugplatz oder Fallschirmsprung-Landeplatz ohne die gemäß § 7 oder § 10 vorgeschriebenen Prüfungen und Genehmigungen benutzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

80. § 4 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1966 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues — (GBl. II S. 87) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach § 3 Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. I S. 101).“

81. § 13 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBl. II S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7. und 11 nicht nachkommt
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“